

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN MAGISTRAT UND DIE KOMMISSIONEN DER STADT BÜRSTADT

Der Magistrat der Stadt Bürstadt hat sich durch Beschluß in seiner Sitzung am 25.05.1993 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat (vorsitzendes Mitglied). Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Stadträte sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt mit Beschluß die Reihenfolge, in welcher die übrigen Stadträte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

§ 2

Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Dezernenten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter die Stadträte nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO. Unberührt bleiben die Arbeitsgebiete, für welche die Stadtverordnetenversammlung hauptamtliche Stadträte besonders gewählt hat.
- (2) Der Magistrat kann Dezernentinnen oder Dezernenten zu selbständigen Entscheidungen in ihren Arbeitsgebieten ermächtigen, auch wenn diese Entscheidungen im allgemeinen dem Magistrat vorbehalten sind.
- (3) Ermächtigungen nach Abs. 2 sind in einer Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufzuführen. Die Anlage ist auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 3

Einberufen der Sitzungen

- (1) Der Magistrat soll regelmäßig jede Woche zusammentreten. Das vorsitzende Mitglied kann ihn auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Das vorsitzende Mitglied muß den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrates (Mitglieder) schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Verwaltungsorganes gehören. Die Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied beruft die Stadträte schriftlich zu den Sitzungen ein und gibt dabei die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) an. Zwischen Zugang der

Ladung und Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 kann es die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

- (4) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrates, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien teilzunehmen, in die sie entsandt wurden.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe dem vorsitzenden Mitglied vor Sitzungsbeginn an.
- (3) Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann Bedienstete der Stadtverwaltung zuziehen. Auf Beschluß des Magistrates können im Einzelfalle auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen. Auf Antrag können Dritte mit Mehrheit von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 5

Vorlagen

- (1) Das vorsitzende Mitglied legt dem Magistrat in der Regel die Vorlagen als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlußvorschlag enthalten.
- (2) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 6

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muß ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muß es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streifalle entscheidet der Magistrat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Beratung und Abstimmung

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach § 68 HGO.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt es die Redefolge.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (7) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, daß ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gilt § 55 HGO sinngemäß für Wahlen, welche der Magistrat vornimmt.
- (8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.
- (9) In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn dem niemand widerspricht.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluß über das Verfahren des Magistrates. Hierzu gehören besonders Anträge auf
 1. Ändern der Tagesordnung,
 2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 3. Zulassen oder Wiederausschließen der Öffentlichkeit,
 4. Schluß der Redeliste oder der Debatte,
 5. Unterbrechen, Aufheben oder Vertagen der Sitzung.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Magistrates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 22, zur Einsicht für die Mitglieder offen. Gleichzeitig sind ihnen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.
- (5) Der Verlauf der Magistratssitzungen wird mit einem Bandgerät aufgezeichnet. Die eingerichtete Anlage ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu bedienen. Der Schriftführer oder sein Stellvertreter haften dafür, daß die Bandaufzeichnungen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Die Bandaufzeichnungen müssen mindestens 8 Jahre aufbewahrt werden. Danach bedarf eine Löschung oder Vernichtung der Bänder der vorherigen Zustimmung des Magistrates mit Zweidrittelmehrheit. Jedes Mitglied hat das Recht, im Büro des Schriftführers die Tonwiedergabe zu verlangen.
- (6) Auf Verlangen eines Mitgliedes hat der Schriftführer oder sein Stellvertreter innerhalb von drei Arbeitstagen aufgrund der Bandaufzeichnungen einen schriftlichen Auszug anzufertigen.

§ 10 Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Magistrates verhandelt werden, ist nach § 24 HGO Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit wegen der gesetzlichen Auskunftspflicht an Presse und Rundfunk Ergebnisse der Sitzungen mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch das vorsitzende Mitglied oder durch von ihm hierzu besonders Beauftragte.

§ 11 Stellung des Magistrates in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates

- (1) Alleine die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates für den Magistrat sprechen. Sie oder er vertritt und begründet dessen Vorlagen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfalle ein anderes Mitglied beauftragen, eine Vorlage des Magistrates zu vertreten und zu begründen.
- (3) Wer für den Magistrat spricht, hat die Auffassung der Mehrheit wiederzugeben. Nur die direkt gewählte Bürgermeisterin oder der direkt gewählte Bürgermeister kann eine von

der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

§ 12

Mitwirkung des Ortsbeirates

- (1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, soweit das nicht der Stadtverordnetenversammlung obliegt. Die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte regelt das Verfahren.
- (2) Der Magistrat entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.
- (3) Der Magistrat kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.

§ 13

Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 14

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 15

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Magistrates ist das Magistratsbüro.

§ 16 Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied erhält einen Text der Hessischen Gemeindeordnung und eine Sammlung der Satzungen und Geschäftsordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 17 Anzeigepflicht

Die Mitglieder erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung - in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar - dem vorsitzenden Mitglied zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Finanzausschuß. Sie wird danach zu den Akten des Magistrates genommen.

§ 18 Mitwirkung des Ausländerbeirates

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.
- (2) Der Magistrat hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die Ausländer betreffen, soweit er für die Entscheidung zuständig ist. Er kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt. Die schriftliche oder mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den näheren Bestimmungen der HGO und der Hauptsatzung.
- (3) Der Magistrat entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 18a Mitwirkung des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat vertritt, legitimiert durch das Jugendforum, die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in irgendeiner Art und Weise betreffen und berühren.
- (2) Der Magistrat hört den Jugendrat zu allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendrat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt oder dass sich Mitglieder des Jugendrates hierzu mündlich in den Sitzungen äußern. Die schriftliche oder mündliche Anhörung des Jugendrates erfolgt nach den näheren Bestimmungen der HGO und der Hauptsatzung.
- (3) Der Jugendrat hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt betreffen. Vorschläge oder formale Anträge reicht er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser gibt sie mit einer Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die

Entscheidung zuständig ist. Den Mitgliedern des Jugendrates werden die Beschlüsse der betreffenden Gremien schriftlich mitgeteilt.

- (4) Der Magistrat entscheidet über die Vorschläge des Jugendrates, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung den Mitgliedern des Jugendrates schriftlich mit.
(+ ergänzt durch Beschlussfassung des Magistrates am 05.03.2001)

§ 19 Kommissionen

Auf die Kommissionen finden die Vorschriften über den Magistrat sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 20 Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Magistrat sie beschlossen hat, und leitet jedem Mitglied einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlußfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 26.04.1977 außer Kraft.

Bürstadt, 26.05.1993

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

Haag
Bürgermeister